

Unrechtmäßigkeit seines Handelns zu überzeugen. Es wäre eine falschverstandene Erziehung des Rechtsverletzers, ein falschverstandene Erziehungsfunktion der materiellen Verantwortlichkeit des Zivilrechts, wollte man dem Geschädigten — der in der Mehrzahl der Fälle der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ein Bürger ist — benachteiligen, d. h. ihm nur einen Teil des Schadens ersetzen, um stärker als bisher die Interessen des Schädigers in den Vordergrund zu rücken.

Nach geltendem Recht gibt es bei der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit keine Möglichkeit, dann von einer gesamtschuldnerischen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn einer oder mehrere Verantwortliche an der Entstehung des Schadens nur geringfügig mitgewirkt haben. Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, daß das ZGB der Volksrepublik Ungarn im § 344 dem Gericht die Möglichkeit einräumt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von einer Gesamthaftung abzusehen und die Schädiger im Verhältnis ihrer Mitwirkung bei der Schadensverursachung zu verurteilen. Es ist damit zu rechnen, und zwar insbesondere auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Beschränkung des Umfangs des Schadensersatzes, daß auch im künftigen ZGB der DDR eine ähnliche Regelung enthalten sein wird.

Unabhängig von dieser zu erwartenden Regelung wäre in einem Rechtsstreit, in dem sich Bürger wegen fahrlässiger Schadenszufügung teils nach arbeitsrechtlichen und teils nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu verantworten haben, zu prüfen, ob eine gesamtschuldnerische Verantwortlichkeit nach geltendem Recht zu bejahen ist. Das ist m. E. in dem angeführten Beispiel schon deshalb abzulehnen, weil der geschädigte Betrieb nach § 114 Abs. 2 GBA die gesamte festgelegte Schadensersatzsumme von einem Beteiligten voll oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen nur dann verlangen kann, wenn mehrere Betriebsangehörige durch gemeinschaftliche Handlung vorsätzlich einen Schaden verursacht haben. Eine vorsätzliche Schadenszufügung lag hier jedoch nicht vor.

Aus alledem ergibt sich, daß die Beteiligten gegenüber dem Betrieb entsprechend dem Grad ihrer Mitwirkung bei der Schadensverursachung verantwortlich sind. Das bedeutet, zunächst die Verantwortlichkeit der einzelnen Schädiger ohne Rücksicht darauf festzustellen, ob die jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsrechts (§ 113 Abs. 1 GBA) bzw. künftig auch das Zivilrecht eine Begrenzung des Umfangs der Schadensersatzpflicht vorsehen. Bei der Aufteilung der Schadensersatzsumme auf die einzelnen, teils nach arbeitsrechtlichen, teils nach zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlichen Personen hat also zunächst die Tatsache außer Betracht zu bleiben, daß sich nach der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit die Schadensersatzpflicht nur bis zur Höhe eines monatlichen Tariflohnes beläuft, wenn der Scha-

den fahrlässig verursacht wurde. Bevor in diesen Fällen die Beschränkung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit bis zur Höhe des monatlichen Tariflohnes ausgesprochen wird, ist zu klären, welcher Anteil der Schadensersatzsumme entsprechend dem Grad der Mitwirkung bei der Schadensverursachung auf die einzelnen Verantwortlichen entfällt. Ein solches Herangehen entspricht auch der Forderung, in allen Fällen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit umfassend die konkreten Tatumstände — und damit nicht zuletzt die genaue Höhe des herbeigeführten Schadens — zu erforschen und festzulegen. Nur so ist es möglich, dem Schädiger das Verwerfliche seines Handelns voll bewußt zu machen und damit zugleich die Voraussetzungen für die Erziehung des Rechtsverletzers zu schaffen.

Das würde aber nicht erreicht, wenn man in unserem Falle nur feststellt, daß die nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlichen Bürger insgesamt 1000 DM zu ersetzen haben. In unserem Falle wäre — ohne den Anspruch auf Exaktheit und Vollständigkeit erheben zu wollen — denkbar, daß im Hinblick auf den Anspruch des volkseigenen Betriebes der Anteil des Kraftfahrers auf 8000 DM, des Beifahrers auf 4000 DM, der Verkaufsstellenleiterin auf 300 DM und des Rentners auf 200 DM festgelegt wird. Falls der Grad des Verschuldens der einzelnen Verurteilten höher oder geringer eingeschätzt würde, würde sich zwangsläufig eine andere Differenzierung des von dem einzelnen Beteiligten zu leistenden Schadensersatzes ergeben. Durch eine derartige Verteilung der Schadensersatzsumme auf die einzelnen Schädiger könnte erreicht werden, daß Unzulänglichkeiten und die damit verbundenen Gefahren einer zufälligen, d. h. exakter Maßstäbe entbehrenden Festlegung der Verantwortlichkeit beseitigt werden.

Erst dann, wenn entsprechend der Mitwirkung bei der Schadensverursachung der Schadensersatzbetrag auf die einzelnen Verantwortlichen aufgeschlüsselt worden ist, wäre festzulegen, daß die Betriebsangehörigen lediglich bis zur Höhe des monatlichen Tariflohnes haften. Der Differenzbetrag wäre dann — sieht man von Bestimmungen über den Versicherungsschutz ab — wie in allen diesen Fällen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit vom Betrieb zu tragen.

Im Hinblick auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit wäre nach Verabschiedung eines neuen ZGB dann zu prüfen — sofern dort die Beschränkungsmöglichkeit aufgenommen wird —, ob unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles (Art und Grad des Verschuldens des Schädigers, Vermögensverhältnisse der Beteiligten und Verhalten des Schädigers nach der Schadenszufügung) eine Begrenzung des Schadensersatzes gerechtfertigt ist. Nach der gegenwärtigen Regelung ist eine solche Begrenzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nicht möglich.

*HEINZ GINSKI, wiss. Assistent am Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“*

## **Die Beratung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten durch die Konfliktkommission**

Kreuzburg und Schmidt behandeln im zweiten Teil ihres Beitrags „Die Aufgaben der Konfliktkommissionen nach dem Staatsratsreraß“ (NJ 1963 S. 326 ff.) die Aufgaben der Konfliktkommissionen bei der Beratung über kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten. Wegen des breiten Rahmens, den sich dieser Beitrag gestellt hatte, mußten die Ausführungen zu dieser Problematik knapp gehalten bleiben. Ich möchte sie ergänzen, indem

ich hier das Ergebnis meiner Untersuchungen im Kreis Osterburg (Altmark) wiedergebe.

Der Kreis Osterburg (Altmark) ist ein vorwiegend landwirtschaftlicher Kreis mit etwa 30 000 Einwohnern. Er umfaßt neben der Kreisstadt 52 Gemeinden. Im Kreis gab es bisher 31 Konfliktkommissionen; nach den Neuwahlen werden es 41 sein. Gemeinsam mit den zu bildenden Schiedskommissionen werden zukünftig 75 ge-